



Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 4.4.3 / 2147 HA.

Osnabrück, 11.08.2017

Ausführungsanordnung

I.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Schwege III** wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung der Nachträge I bis II gem. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 - (FlurbG) angeordnet.

1. Am **28.08.2017** tritt der in dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis II vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist nach dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis II bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2011 und einzelne Verhandlungen mit den betroffenen Teilnehmern in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
4. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens 3 Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems, Geschäftsstelle Osnabrück - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 - BGBl. I S. 686 - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 - BGBl. I S. 2745 - (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Begründungen:

- a) Gemäß § 61 S. 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan bzw. die Nachträge I und II wurden abschließend verhandelt, bzw. an die zuständige Stelle abgegeben; Klagen gegen den Flurbereinigungsplan bzw. gegen die Nachträge I und II wurden nicht eingelegt. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 Satz 1 FlurbG vor.

Der bisher lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden.

Es liegt im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der in dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis II vorgesehene Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

- b) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in dem Flurbereinigungsgebiet aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung möglicherweise über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern.

Dieses wäre mit dem Interesse an einer rechtssicheren und störungsfreien Überleitung und somit mit den wichtigen wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nicht vereinbar.

Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Nachdem nun der Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis II unanfechtbar ist, kann durch diese Ausführungsanordnung der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des 28.08.2017 eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Beschleunigung des Verfahrens und an der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie *bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser – Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück* schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrage


(R. Sternitzke)



Hinweis: Diese Ausführungsanordnung finden Sie auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de